

Betriebssatzung

für den Baubetriebshof der Stadt Idar-Oberstein vom 21.12.1995

Betriebssatzung

für den Baubetriebshof der Stadt Idar-Oberstein vom 21.12.1995

Der Stadtrat der Stadt Idar-Oberstein hat in seiner Sitzung am 15.12.1995 folgende Satzung beschlossen, die hiermit nach Genehmigung der Bezirksregierung Koblenz vom 12.12.1995 bekannt gemacht wird:

Rechtsgrundlagen:

1. §§ 24, 80, 85 und 92 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153)
2. Eigenbetriebsverordnung für Rheinland-Pfalz (EigVO) vom 18.09.1975 (GVBl. S. 381, BS 2020-1-10), zuletzt geändert durch die 2. Landesverordnung zur Änderung der Eigenbetriebsverordnung für Rheinland-Pfalz vom 22.07.1991 (GVBl. S. 321)

§ 1

Rechtsform

Der Baubetriebshof der Stadt Idar-Oberstein wird als betriebliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen mit Sonderrechnung) in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für Rheinland-Pfalz und den Bestimmungen dieser Satzung verwaltet.

§ 2

Betriebszweck

1. Zweck des Betriebes ist, Bau- und Unterhaltungsarbeiten für den Eigenbedarf der Stadt Idar-Oberstein im Rahmen eines optimierten Regiebetriebes durchzuführen.
2. Der Betrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 3

Name des Betriebes

Der Betrieb führt die Bezeichnung „Baubetriebshof der Stadt Idar-Oberstein“.

§ 4

Stammkapital

Das Stammkapital des Betriebes beträgt 1.500.000,00 DM.

**§ 5
Kassenführung**

Die Kassengeschäfte werden von der Stadtkasse Idar-Oberstein geführt.

**§ 6
Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Baubetriebshofes ist das Haushaltsjahr der Stadt Idar-Oberstein.

**§ 7
Wirtschaftsplan**

Der Baubetriebshof hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht, so rechtzeitig aufzustellen, dass er vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Oberbürgermeister dem Hauptausschuss zur Vorberatung vorgelegt werden kann.

Die endgültige Beschlussfassung erfolgt durch den Stadtrat.

**§ 8
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

1. Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Baubetriebshofes finden die Vorschriften des 3. Abschnittes der Eigenbetriebsverordnung für Rheinland-Pfalz (§§ 11 bis 27) Anwendung.
2. Der Betrieb führt seine Rechnungen nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung

**§ 9
Jahresabschluss**

1. Der Betrieb hat den Jahresabschluss, den Anlagennachweis und den Jahresbericht nach den hierzu geltenden Vorschriften bis zum 31.03. des folgenden Jahres aufzustellen und unverzüglich dem Oberbürgermeister vorzulegen.
2. Der Oberbürgermeister leitet den Jahresabschluss und den Jahresbericht alsbald nach Prüfung des Abschlusses gemäß § 10 an den Stadtrat zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.

§ 10

Abschlussprüfung, Inhalt, Verfahren

1. Der Betrieb wird jährlich durch einen sachverständigen Abschlussprüfer im Sinne des § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB geprüft. Die Prüfung soll feststellen,
 1. ob der Jahresabschluss den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung entspricht,
 2. ob die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind und
 3. ob die Geschäfte ordnungsgemäß sowie mit der gebotenen Sorgfalt und Wirtschaftlichkeit geführt worden sind.
2. Der Abschlussprüfer wird vom Stadtrat bestellt.
3. Der Stadtrat kann über den in Abs. 1 festgelegten Prüfungsumfang hinaus zusätzliche Prüfungsaufträge erteilen; im Übrigen gilt die Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen vom 04.05.1979 (GVBl. S. 119) mit den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

§ 11

Leistungsaustausch zwischen dem Betrieb und der Stadt

Lieferungen und Leistungen von anderen Unternehmen und Verwaltungszweigen der Stadt an den Betrieb sowie Lieferungen und Leistungen des Betriebes an andere Unternehmen und Verwaltungszweige der Stadt sind ordnungsgemäß abzurechnen. Darüber sind entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft.

Idar-Oberstein, den 31.12.1995

Dickenschied
Oberbürgermeister